

Österreichisches Hebammengremium

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts

1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 71/2, Tel:+431 71728163 Fax:+43 1 71728807

email: kanzlei@hebammen.at**Bundesministerium für Gesundheit**

BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)
Radetzkystraße 2
1031 Wien

**z.Hd. Frau Mag. Alexandra Lust
Frau Mag. Irene Hager-Ruhs**

Via E-Mail

begutachtungen@bmgf.gv.at

Wien, am 6. Februar 2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2017);
Allgemeines Begutachtungsverfahren;
GZ: BMGF-92250/0051-II/A/2/2016

Sehr geehrte Damen!

Das Österreichische Hebammengremium (ÖHG) als gesetzlich eingerichtete öffentlich rechtliche Körperschaft zur Vertretung der beruflichen Interessen der Hebammen in Österreich nimmt Bezug auf den am 21. Dezember 2016 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden sollen (GBRG-Novelle 2017).

1. Das Österreichische Hebammengremium (ÖHG) gibt bekannt, gegen die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen einerseits im Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG) und andererseits im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) bzw. dem MTD-Gesetz keine Einwände zu haben.
2. Das ÖHG ersucht aber darüber hinaus, die bevorstehende Novelle (auch) des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) zum Anlass zu nehmen, eine aus Sicht des ÖHG dringend gebotene Klarstellung in der Bestimmung des § 15 GuKG (Kompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei medizinischer Diagnostik und Therapie) vorzunehmen:

Durch die GuKG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 75/2016, wurde die Bestimmung des § 15 GuKG unter der Überschrift „Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie“ (bisher: Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich) aktualisiert.

In **§ 15 Abs. 4 Z 19 GuKG** findet sich nunmehr auch die Maßnahme **„Durchführung standardisierter diagnostischer Programme“**. Dazu ist in den Materialien zu lesen: *„Von der „Durchführung standardisierter diagnostischer Programme“ sind beispielsweise Lungenfunktionstests, Elektrokardiogramme, Elektroenzephalogramme, Bioelektrische Impedanzanalysen, **Cardiotokographien** und automatisierte Untersuchungen im augenärztlichen Bereich ohne Kontakt mit dem Bulbus oculi umfasst.“*¹

Dem ÖHG ist bekannt, dass nach der Rechtsmeinung des Bundesministerium für Gesundheit und Frauen vor der GuKG-Novelle 2016 schon bisher eine zumindest eingeschränkte Kompetenz von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Durchführung von Cardiotokographien bejaht wurde, welche unter anderem wie folgt publiziert wurde: *„Unter Berücksichtigung der Komplexität der Tätigkeit, der Gefahreneigtheit sowie der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten kann die Positionierung – nicht jedoch die Beurteilung bzw. Interpretation – des CTG's unter § 15 GuKG subsumiert ... werden. Im Hinblick auf das Berufsbild der Hebammen ... und die anzustrebende Betreuungskontinuität der Schwangeren und Gebärenden durch Hebammen stellt sich allerdings die Frage, ob das CTG nicht vornehmlich durch Ärzte und Hebammen durchgeführt werden sollte, zumal Hebammen keine Anordnungs- bzw. Weiterdelegierungsbefugnis gegenüber Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben und Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflege – wie oben festgehalten – nicht die Beurteilung bzw Interpretation des CTG's obliegt. ...“* (BMG 19.10.2012, 92251/0171-II/A/2/2012 = ÖZPR 2013/4).

Wiewohl im Gesetzestext selbst zwar nicht dezidiert ausgeführt wird, dass Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zur Durchführung von Cardiotokographien berechtigt sind, so könnte aufgrund des Hinweises in den Materialien nunmehr die Ansicht vertreten werden, dass diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen ein (zumindest Routine-)CTG eigenverantwortlich durchzuführen berechtigt sind (einschließlich einer Grobbeurteilung der Verlaufskurven).

Das ÖHG weist ausdrücklich darauf hin, dass Angehörige des gehobenen Dienstes in der Gesundheits- und Krankenpflege keinesfalls über die erforderlichen umfangreichen, hebammenwissenschaftlich fundierten Kenntnisse und Fertigkeiten (Kompetenzen) verfügen, um Cardiotokographien eigenverantwortlich (somit fachlich letztverantwortlich!) durchführen zu können. Es handelt sich bei der Durchführung von Cardiotokographien (einschließlich der Beurteilung der Verlaufskurven) ganz eindeutig um eine Kernkompetenz von Hebammen, und werden die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten weder in der Grundausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege noch in weiterführenden Fortbildungen im gebotenen Umfang vermittelt. Selbst die Durchführung standardisierter Cardiotokographien durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen würde ein nicht abschätzbares Risiko für die betreuten Schwangeren und deren ungeborene Kinder darstellen, weil es diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen schlichtweg am umfangreichen und fundierten Wissen aus dem Fachgebiet der Geburtshilfe und der Hebammenkunde mangelt.

¹ 1194 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen, 5.


Das Österreichische Hebammengremium (ÖHG) ersucht daher das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, im Rahmen der nunmehr zu beschließenden Novelle (auch) des GuKG eine Änderung von § 15 Abs. 4 Z 19 GuKG dahingehend zu veranlassen, sodass dieser wie folgt zu lauten hat.

.....
19. Durchführung standardisierter diagnostischer Programme (**ausgenommen Cardiotokographien**),
.....

3. Das Österreichische Hebammengremium bedankt sich für die Möglichkeit, seine Anliegen auch im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens vortragen zu dürfen, und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unter einem wird eine Gleichschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Welskop
Präsidentin des Österreichischen Hebammengremiums

Cc: Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)